HLFS
Hessische Landesfeuerwehrschule

Veranstaltung:	F/B/K/-Verbandsführer
Ausbildungseinheit:	Zusammenarbeit mit Medien
Thema:	----
Ausgabe:	13.05.2022
Zuständig:	FG 13
Bearbeitet von:	Peter Wiese
Literaturhinweis:	FwDV 100 Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse (HPresseG) Seminar Presse- und Medienarbeit (HLFS) Landesfeuerwehrverband Bayern: Presse an der Einsatzstelle, Leitfaden für Freiwillige Feuerwehren

Dokumentinformationen

Sperrvermerk	keiner
Redaktion	Peter Wiese
Klasse	FBK-V Lernunterlagen
Dateiname	220513 FBK-V Lernunterlagen_Zusammenarbeit Medien
Letzte Bearbeitung (Speicherdatum)	10.10.2022 14:40:00
Letztes Druckdatum	
Seitenzahl	10

Dokumentenstatus und -freigabe		
	Datum	Name und Fachgruppe
Entwurf	05/2022	Peter Wiese, FG 13
QS-Prüfung II	08/2022	Matthias Weigang, FG 12
QS-Prüfung I	09.2022	Dr. Heiko Neumeier, FG 13
Freigabe	14.09.2022	Dr. Ulla-Maria Linskens, stellv. AL Abt. 1

Änderungsnachweis				
Versions-Nr.	Status	Bearbeiter	Datum	Änderungen / Bemerkungen

Inhaltsverzeichnis

1 Tue Gutes – und rede darüber! 2

2 Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse (HPresseG) 2

3 Zugang zur Einsatzstelle - Absperrbereiche der Polizei/Feuerwehr 3

4 Informationsquellen für die Berichterstattung 1

5 Fotografieren von Einsatzkräften 2

6 Anfertigung von Einsatzfotos durch die Feuerwehr 2

7 Verhaltensgrundsätze im Umgang mit Medien 2

8 Statement und Interview 3

9 Vorbereitung auf ein Statement und Interview 4

10 Nach Medienkontakten 5

1 Tue Gutes – und rede darüber!

Nicht nur bei Bränden und Unglücksfällen, sondern auch bei Umweltgefährdungen und Naturereignissen stehen die Feuerwehren als Einrichtung der Kommunen zur örtlichen Gefahrenabwehr immer wieder im Blickpunkt des Interesses. Eine positive Presse erhöht das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Feuerwehr in der Bevölkerung und fördert das Verständnis für Maßnahmen. Die Bevölkerung soll erfahren, was die Feuerwehren freiwillig und ehrenamtlich leisten und warum welche Maßnahmen durchgeführt wurden.
Durch eine gezielte Information an die Bevölkerung wird das gegenseitige Verständnis und Vertrauen in der Öffentlichkeit aufgebaut und gepflegt. Wenn keine eindeutigen Informationen erfolgen, entstehen Gerüchte und Spekulationen.

Pressearbeit ist heute ein wichtiger Bestandteil der Feuerwehrarbeit. Sie stellt die Brücke zu den Menschen außerhalb der Feuerwehr, also zur Öffentlichkeit, dar. Gerade die lokale Presse ist eines der wichtigsten Medien, mit denen Feuerwehren die Öffentlichkeit erreichen und über ihre Aufgaben und Tätigkeiten berichten können. Pressearbeit erzeugt einen Einfluss auf Politik.

Der wichtigste Weg in die Öffentlichkeit der Feuerwehr führt also über die Journalisten von Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen. Was sie wollen, sind „aktuelle Informationen und Fakten". Sachlichkeit, Ehrlichkeit und Unvoreingenommenheit stehen bei ihnen hoch im Kurs. Doch auch Journalisten können ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie von den Feuerwehren Auskünfte und Informationen erhalten. Werden Journalisten nicht fachkundig informiert, holen sie sich ihre Informationen von anderer Stelle und verbreiten evtl. Informationen, die nicht im Sinne der Feuerwehren sind. Der Journalist aber ist immer auch Mittler zwischen der Institution Feuerwehr und dem Leser; und in seinem Ermessen liegt es weitgehend, welche Informationen zu einer „veröffentlichten Nachricht" werden.

2 Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse (HPresseG)

Die Presse dient dem demokratischen Gedanken und sie hat in Erfüllung dieser Aufgabe die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung und das Recht, ungehindert Nachrichten und Informationen einzuholen, zu berichten und Kritik zu üben.
Der Gesetzgeber hat das Informationsrecht der Presse besonders gestärkt (§ 3 Abs.1 HPresseG).

Die Behörden sind verpflichtet, der Presse die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Das Informationsrecht der Presse gilt daher auch für die Feuerwehr.
Im Einsatz ist der Einsatzleiter zunächst einmal die höchste Führungskraft, Vertreter der jeweiligen Behörde (Kommune, Gemeinde) und somit zur Auskunft verpflichtet.

Die Behörde, und somit auch der Einsatzleiter kann eine Auskunft verweigern bei:

- Erschwerung von strafgerichtlichen Verfahren,
- persönlichen Angelegenheiten Einzelner (Verletzung des Datenschutzes),
- Maßnahmen im öffentlichen Interesse, die verzögert oder gefährdet werden könnten
  (z.B. Gefahr im Verzug, Rettung von Menschenleben, Schutz von Sachwerten),
- unzumutbarem Umfang der Auskunft.

Eine Auskunft muss nicht sofort erfolgen, sie ist abhängig vom Einsatzgeschehen und kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, muss aber im zeitlichen Zusammenhang stehen. Auch ist der Umfang der Auskunft im Zusammenhang des aktuellen Einsatzes zu sehen. Personenbezogene Angaben zu betroffenen Personen dürfen niemals durch die Angehörigen der Feuerwehr gemacht werden.

3 Zugang zur Einsatzstelle - Absperrbereiche der Polizei/Feuerwehr

Grundsätzlich dürfen Medienvertreter auch in Absperrbereichen der Polizei/Feuerwehr arbeiten, also auch in Bereichen, die für andere – also für Schaulustige – nicht mehr zugänglich sind. Nach der Anmeldung beim Einsatzleiter von Feuerwehr oder Polizei mittels Presseausweis dürfen sie sich an der Einsatzstelle frei bewegen, solange sie die Rettungsmaßnahmen nicht behindern bzw. sich oder andere in Gefahr bringen (z.B. durch Rauchgase, Feuer, Explosionsgefahr, Radioaktivität, Gefahrstoffe). Eine Begleitung von Medienvertretern ist dennoch sinnvoll.
Einschränkungen gelten vor allem, wenn durch die Polizei ein Tatort festgelegt wird (Beschlagnahmung) oder Spuren an einer Einsatzstelle zerstört werden (Unfallaufnahme).
Rechtliche Grundlage: Pressefreiheit Artikel 5 (1) GG, Einschränkung Artikel 5 (2) GG.

Merke:

Medienvertreter dürfen sich nach der Anmeldung beim Einsatzleiter von Feuerwehr/Polizei an der Einsatzstelle frei bewegen (Presseausweis).

- *Einschränkung:*
  - *Keine Behinderung von Rettungsmaßnahmen*
  - *Keine Eigen- oder Fremdgefährdung*
  - *Bei polizeilicher Festlegung eines Tatortes und zur Spurensicherung*

4 Informationsquellen für die Berichterstattung

Die Beschaffung von Informationen bildet die Grundlage für die Berichterstattung. Ein Schadensereignis im öffentlichen Raum, beispielsweise einer Straße, ist eine rechtlich zugesicherte und frei zugängliche Informationsquelle („Urquelle“). Sie darf grundsätzlich nicht versperrt werden.

Merke:

Allgemein zugängliche Informationsquellen:

- *Frei zugänglicher Öffentlicher Raum (Bsp.: Straße)*

Privatgrundstücke und Firmengelände sind grundsätzlich keine frei und allgemein zugänglichen Orte. Ereignisse dort können vor Medienvertretern abgeschirmt werden (Hausrecht, Privats- und Intimsphäre).
Beispiele: Flughafen, Firmengelände, Bahnanlagen, Swimming-Pool im Garten, Wohnungen usw.
Auf Privatgrundstücken oder Firmengeländen müssen vor dem Betreten durch Medienvertreter die Berechtigten (Wohnungsinhaber, Geschäftsleitung) ihre Zustimmung erteilt haben.

Privatgrundstücke, Wohnungen, Firmengelände

- *Keine Zugänglichkeit (Privats- und Intimsphäre)*
- *Zugang nur nach Zustimmung der Berechtigten*

Decken als Sonnen-, Wind- und Regenschutz oder auch als Sichtschutz gegen Passanten oder Gaffer sind im Allgemeinen nicht zu beanstanden.
Medienvertreter dürfen jedoch grundsätzlich dahinter schauen, filmen und fotografieren, sofern die Einsatzmaßnahmen nicht behindert werden. Sie entscheiden dabei in eigener
Verantwortung, in welcher Form und welchem Umfang sie berichten. Das schließt die Vor-Ort-Recherche mit ein. Die Veröffentlichung von Aufnahmen obliegt der Verantwortung und Haftbarkeit des Journalisten.

Sichtschutz gegen Passanten und Gaffer

- *Medienvertreter dürfen dahinter schauen, filmen, fotografieren*
- *Keine Behinderung der Einsatzmaßnahmen, keine Eigen- oder Fremdgefährdung*

5 Fotografieren von Einsatzkräften

Sobald Sie als Feuerwehrmann/-frau zu erkennen sind – sei es in Uniform, Einsatzkleidung oder auch nur durch einen Feuerwehr-Pullover – gelten Sie als Person des öffentlichen Lebens und dürfen somit fotografiert werden. Es sei denn, man ist als Einsatzkraft selbst betroffen.

6 Anfertigung von Einsatzfotos durch die Feuerwehr

Die Anfertigung von Einsatzfotos durch gemeindliche Feuerwehren zum Zwecke der internen Einsatzdokumentation, Fortbildung und Qualitätssicherung ist zulässig und in der Regel fachlich sinnvoll. Die Weitergabe von Einsatzfotos an Presse und Medien durch die gemeindlichen Feuerwehren ist rechtlich sehr problematisch. Für die Veröffentlichung von Einsatzbildern auf der eigenen Homepage oder in sozialen Medien gelten die gleichen Spielregeln, wie sie von den Medien eingehalten werden müssen. Zusätzlich sind Privats- und Intimsphäre sowie datenschutzrechtliche Belange besonders einzuhalten.
Die Veröffentlichung von Einsatzbildern sollte grundsätzlich nur durch Pressesprecher erfolgen.

7 Verhaltensgrundsätze im Umgang mit Medien

Wenn eine Auskunft erteilt wird, muss sie richtig sein.
„Alles, was ich sage, muss stimmen; …aber nicht alles, was ich weiß, muss ich sagen“

Merke:

Auskünfte gegenüber der Presse geben an der Einsatzstelle nur der Einsatzleiter, der Pressesprecher oder ein Beauftragter in Abstimmung mit dem Einsatzleiter.

Aussagen werden nur zu den Einsatztätigkeiten und Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr getroffen. Damit gemeint sind Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (z. B. das Auspumpen eines vollgelaufenen Kellers, die Einrichtung einer Verpflegungsstelle).[1]

Es werden nur Aussagen zu spezifischen einsatztaktischen Belangen getätigt, z. B.:

- Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und Rettungsmittel
- Anzahl der eingesetzten Kräfte
- Besondere Gefahren

[1] Hessen Sonderschutzplan „Landesweite und länderübergreifende Hilfe von Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes bei Großschadenlagen und Katastrophen“

- Durchgeführte Maßnahmen

Es werden keine Aussagen gemacht zu:

- Schadenshöhe
- Schadensursache
- Verletzungsmuster
- Personenbezogenen Daten

Die Auskunftspflicht endet bei:

- Schwebenden Verfahren
- Drohender Verletzung des Datenschutzes
- Unzumutbarem Umfang der Auskunft

Bei Problemen mit der Presse bzw. deren Berichterstattung, ist immer der Pressesprecher oder die vorgesetzte Gesamteinsatzleitung einzuschalten.

8 Statement und Interview

Die Feuerwehr, als ein Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge, steht im besonderen Interesse der Bevölkerung und somit auch der Medienvertreter. Aufgrund zahlreicher privater Radio- oder Regionalfernsehsender kommt es immer häufiger vor, dass nicht nur bei Großschadensereignissen, sondern auch bei kleineren Einsätzen, Journalisten aus Fernsehen und Hörfunk an die Einsatzstelle kommen. Häufig wird der Einsatzleiter gebeten ein Interview oder ein Statement abzugeben.

Ein Statement liefert eine knappe, präzise, mitunter auch plakativ formulierte Aussage zu einem bestimmten Thema.
Als Interview wird die mündliche Befragung einer Person bezeichnet. Es dient der zweckgerichteten Informationsgewinnung durch gezielte Fragen und bildet damit eine Grundform der Erhebungstechniken.

Sofern es der Einsatz zulässt, sollte der Einsatzleiter diesem Wunsch nachkommen, bietet das Statement/Interview doch auch eine Chance, die positive Arbeit der Feuerwehr einem breiten Publikum mitzuteilen. Weiterhin ist zu bedenken, dass ein „ausgeschlagenes Interview“ Desinteresse an der Arbeit der Reporter vermittelt, bei „unbequemen Themen“ könnte auch der Eindruck entstehen, dass man etwas zu verbergen hat.
Der Einsatzleiter sollte sich aber seiner Verantwortung bewusst sein und prüfen, ob er selbst oder ein Vertreter der Gesamteinsatzleitung (z.B. der Pressesprecher) diese Aufgabe übernimmt.

9 Vorbereitung auf ein Statement und Interview

Der Einsatzleiter vor Ort ist nicht der Profi in der Pressearbeit, dies ist auch den Pressevertretern bekannt. Sie sind aber an einem „Orginal-Ton“ (O-Ton) interessiert, um ihre Reportage mit realistischen, ungeschmückten Aussagen zu unterlegen. Die Medienvertreter schätzen gerade die Authentizität und Echtheit der Beteiligten.
Im Vorfeld sollte geklärt werden für welchen Zweck, welche Sendung, welche Zielgruppe und in welchem Zusammenhang die Aufzeichnung gesendet wird. Die meisten lokalen Pressereporter erwähnen dies bereits bei der Anfrage. Bei ungewohntem Umgang mit dem Pressevertreter sollten Fragen und Themen, die in einem Interview angesprochen werden, als Vorabinformation besprochen werden. So kann der Einsatzleiter sich gedanklich auf diese Fragen vorbereiten und sich die wichtigsten Aussagen „zurechtlegen“.
Auch Reporter sind für flüssige und schlüssige Antworten sehr dankbar.

Merke:

Fragen des Pressereporters als Vorabinformation geben lassen!

Bei einer gefilmten Aufnahme sollte auf das Erscheinungsbild der Kleidung geachtet werden. Im Gegensatz zum Angriffstrupp wird von dem Einsatzleiter eine gewisse Coolnes, Ruhe und Übersicht erwartet. Entsprechend sollte die Einsatzkleidung diese Erwartung ausdrücken. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen stehen Pressevertreter auf Feuerwehrhelme. Daher sollte auch eine Kontrolle auf Sauberkeit und ordentlichen Sitz des Helmes durchgeführt werden.

Merke:

Kontrolle: Hintergrund, Einsatzkleidung, Auftreten

Es sollten kurze prägnante Sätze verwendet werden. Die Verwendung von Fachwörtern sollten unterbleiben, kein Fachchinesisch und keine Abkürzungen verwenden (z.B. HPKlemm).

Merke:

Sprache: Einfache Worte wählen, Bilder schaffen

- *Was* *(hat sich ereignet, Veranstaltung)*
- *Wo* *(Geschehensort)*
- *Wann* *(Zeitpunkt)*
- *Wie* *(Beschreibung)*
- *Warum* *(Hintergrundinformationen)*

Hilfreich ist es, wenn man zum Statement/Interview einen „Vertrauten“ mitnimmt, der die Aussagen und die Gestik beobachtet. In der Aufregung und Nervosität kann man nicht immer objektiv einschätzen, wie das Gespräch gelaufen ist.

10 Nachbereitung von Medienkontakten

Im Einsatztagebuch sind auf jeden Fall die Kontaktdaten des Medienvertreters festzuhalten, um Nachfragen zu beantworten und Unstimmigkeiten klarzustellen. Falls dem Journalisten durch den Einsatzleiter ein Statement gegeben wird, ist auf jeden Fall die vorgesetzte Gesamteinsatzleitung oder die Pressestelle davon zu unterrichten.

Merke:

Name / Organisation des Journalisten im Einsatztagebuch vermerken
Info an die zuständige Pressestelle und / oder vorgesetzte Gesamteinsatzleitung

Für weiterführende Informationen ist das Seminar Presse- und Medienarbeit der Hessischen Landesfeuerwehrschule zu empfehlen.